

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Aktien Werte Focus

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299000ALA5385NLDG70

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

Es werden damit **ökologische / soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen**

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologische / soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mindestens 80 % des investierten Modulvermögens (wirkungsbezogener Anteil; Erläuterung siehe unten) muss in Vermögensgegenstände angelegt werden, welche die nachfolgenden ökologischen und / oder sozialen Merkmale erfüllen:

Es wird ein Best-in-Class-Ansatz angewandt.

Der weitere Auswahlprozess berücksichtigt mehrheitlich Emittenten, die nach der Auswertung von ISS ESG einen insgesamt positiven Beitrag zu den 17

Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen aufweisen und bei allen 17 SDG Zielen einen Score Wert > -5 erzielen.

Hinweis: Der wirkungsbezogene Anteil berücksichtigt die Positionen, die die Selektionskriterien erfüllen, zu 100 %, d.h. die ganze Position fließt in die Anteilsberechnung ein.

Ein Unternehmen ist typischerweise jedoch nicht zu 100 % nachhaltig aufgestellt, sondern bloss ein Teil seiner Aktivitäten gelten als nachhaltig. Deswegen wird für den nachhaltigen Anteil nur aktivitätsbasiert ein Wertpapier anteilig angerechnet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wirkungsbezogener Modulanteil > 80 %

Anteil des Moduls, der die Selektionskriterien der ökologischen und / oder sozialen Merkmale erfüllt.

Volumengewichteter Durchschnitt in Bezug auf den wirkungsbezogenen Modulanteil:

NBR < 10

ESMA Leitlinie

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen, die mit dem Modul teilweise getätigt werden sollen, können zu allen 17 SDG Zielen beitragen. Alle entsprechenden Investitionen haben einen insgesamt positiven Beitrag zu den 17 SDGs.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Im ersten Schritt des Selektionsprozesses werden zunächst Unternehmen ausgeschlossen, die gegen die von der Deutschen Kreditwirtschaft und dem BVI für den Zielmarkt nachhaltiger Produkte und der evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Leitfaden) definierten Mindestausschlüsse verstoßen. Nähere Einzelheiten hierzu sind nachfolgend unter der Überschrift "Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investition zur Erfüllung der

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden" aufgeführt.

Darüber hinaus wird der Norm Based Research-Filter angesetzt, welcher zusätzlich die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen berücksichtigt.

Weiter werden Titel mit einem ISS ESG-Rating (ESG Overall Score) von D+ oder schlechter von einer Investition ausgeschlossen. Die ESMA-Leitlinie für Fondsnamen findet Anwendung.

Ferner wird über die Prüfung aller 17 SDG-Ziele sichergestellt, dass keine unternehmerische Tätigkeit der investierten Unternehmen andere Nachhaltigkeitsziele signifikant beeinträchtigt, indem bei allen SDG-Zielen die sogenannte „do not significant harm“ (DNSH) Schwelle von -5 nicht unterschritten werden darf.

Die PAI-Pflichtindikatoren (1 - 16) (Anhang I Tabelle 1 der DeIVO 2022/1288) sowie Indikator 16 aus der Tabelle "Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung" (Anhang I Tabelle 3 der DeIVO 2022/1288) werden für den DNSH-Test berücksichtigt, soweit sie hierfür geeignet sind. Der Selektionsmechanismus von Einzeltiteln stellt sicher, dass kein relevanter bzw. geeigneter PAI-Indikator erheblich verletzt wird.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese wurden im Rahmen des DNSH-Tests berücksichtigt. Siehe vorstehende Erläuterung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Es werden die Kriterien der UNGC und OECD Guide Lines mittels NBR-Score (Norm-based-Research < 10) berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Soziales und Beschäftigung:

- "Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen" - Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren;
- "Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" - Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben;
- "Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)" - Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind:

Indikatoren in den Bereichen soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung:

- "Menschenrechte" - Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik.

- Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Nachhaltigkeitsstrategie dieses Finanzprodukts gibt vor, dass Vermögenswerte, in die investiert werden, überwiegend zur Erreichung eines Umweltziels und / oder eines sozialen Ziels beitragen, keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen dürfen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen guter Unternehmensführung anwenden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen** einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Folgende Ausschlusskriterien sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden:

- Unternehmen, deren Umsatz aus Herstellung und / oder Vertrieb von Rüstungsgütern > 5 % beträgt.

- Unternehmen, die einen Umsatz mit geächteten Waffen ausweisen (Nulltoleranz).

- Unternehmen, deren Umsatz aus Herstellung und / oder Vertrieb von Tabakprodukten > 0 % beträgt.

- Unternehmen, deren Umsatz aus Herstellung und / oder Vertrieb von Kohle > 5 % beträgt.

- Unternehmen, deren Umsatz aus Herstellung und / oder Vertrieb von Fracking > 5 % beträgt.

- Unternehmen, deren Umsatz aus Förderung und / oder Produktion von Ölsanden > 5 % beträgt.

- Unternehmen, deren Umsatz aus Erzeugung von Strom aus Atomkraft > 5 % beträgt.

- Unternehmen, die einen Umsatz mit Arktischem Bohren ausweisen (Nulltoleranz).

- Unternehmen, deren Umsatz aus Herstellung von Alkohol (Spirituosen) > 5 % beträgt.

- Unternehmen, deren Umsatz aus Glücksspiel > 5 % beträgt.

- Unternehmen, deren Umsatz aus Herstellung von GMOs > 5 % beträgt.

- Unternehmen, deren Umsatz aus Herstellung von Pornografie > 5 % beträgt.

- Unternehmen, deren Umsatz aus Herstellung von gewaltverherrlichenden Videospielen > 5 % beträgt

- Unternehmen, die gegen die Grundsätze der UN Global Compact (UNGC) und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (Norm-based-Research < 10).

- Unternehmen mit einem ISS ESG-Rating von D+ oder schlechter (< C-).

Ferner sind die oben unter der Überschrift "Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" genannten Nachhaltigkeitsindikatoren verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen, mit nachgewiesenen schweren Verstößen gegen den internationalen Standard UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Arbeits- und Sozialstandards der ILO werden ermittelt und von einer Investition ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

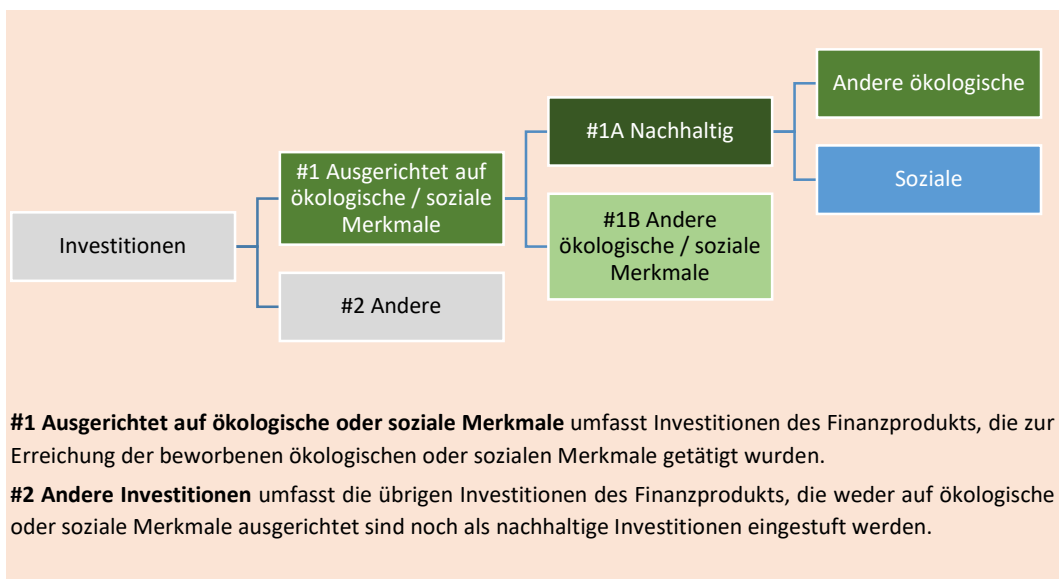
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Modul investiert – direkt oder indirekt mittels Derivaten - vor allem in Aktien und / oder Aktienfonds aus den globalen entwickelten Ländern. Angestrebt wird eine breite Diversifikation auf verschiedene Aktien unterschiedlicher Länder. Klumpenrisiken sollen so vermieden werden. Schwerpunkt der Investitionen sollen Aktien und / oder Aktienfonds mit attraktiven Nachhaltigkeits-Kennzahlen sein.

Das Modul investiert mindestens 80 % der unter diesem Modul verwalteten Vermögenswerte in Aktien und / oder Aktienfonds entsprechend der verbindlichen Anlagestrategie dieses Moduls.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die



investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der etwaige Einsatz von Derivaten dient nicht der Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und / oder sozialen Merkmale und wird dementsprechend nicht für die Einhaltung der angegebenen Mindestquote herangezogen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Anlagerichtlinien des Finanzprodukts sehen vor, 0 % des Anlagevermögens in Anlagen mit ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Vermögenswerte des Finanzprodukts mit den Kriterien der Taxonomie-Verordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten übereinstimmen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Diagrammen zeigen der Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die*

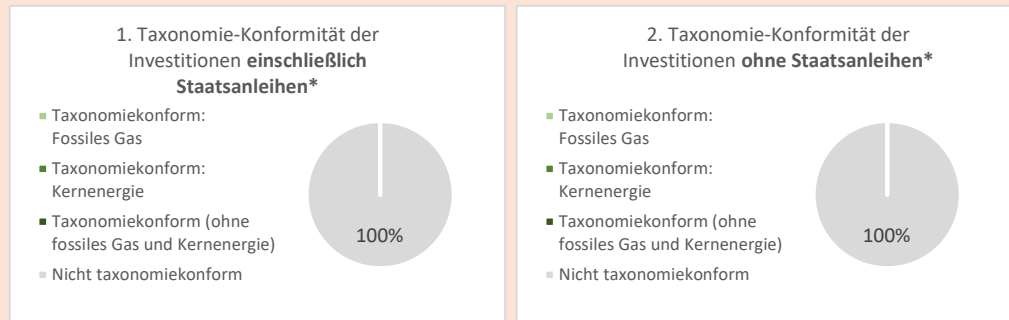
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.


Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.




* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht relevant


 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, bzw. einem sozialen Ziel, beträgt 15 %. Aufgrund der Selektion der Wertpapiere über den SDG Overall kann zwischen den beiden Zielen nicht unterschieden werden.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel bzw. einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 15 %. Aufgrund der Selektion der Wertpapiere über den SDG Overall kann zwischen den beiden Zielen nicht unterschieden werden.

 **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter "#2 Andere Investitionen" fällt Liquidität und Derivate. Bei letzteren werden die verbindlichen Ausschlusskriterien eingehalten.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und / oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

-

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

-

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

-

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

-



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.sgkb.de/offenlegung